

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppereln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppereln

Verlag: Priebe'sch's Buchhandlung, Breslau 1. Bezugspreis: 1,10 vierteljährlich
Ring 58. — Postfach-Nummer: Breslau 615 Preis pro Nummer 20 Pfg.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, Buchhandlungen und Verlag dagegen nicht. — Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei den örtlichen Postanstalten anzubringen.

Nr. 11.

Donnerstag, den 1. Juni 1933.

XX. Jahrg.

Inhalt: 1. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Lehrerbildung und Landschule. — 2. Überwachung des Schulstoffwissens nach dem Leistungsgebot. — 3. Teilnahme von Behördenvertretern an Veranstaltungen, bei denen Flaggenschmuck verwendet wird. — 4. Verrechnung der Hauszinssteuer für die Dienstwohnung der Kirchschullehrer. — 5. Schrift „Reichsgewalt und Staatsgerichtshof“. — 6. Ausgleich der Schulfachlehrer. — 7. Aufnahme von Schülern (innen) der Mittelschulen in die höheren Handelsschulen. — 8. Kundgebung der Reichsregierung vom 12. März 1933. — 9. Unfallversicherung im Interesse der staatlich geförderten Jugendpflege. — 10. Änderung der Lehrbücher. — 11. Verzugsszinsen für rückständige Beiträge der Schulverbände zur Landesjugendhilfe. — 12. Verlobung der Schulfachlehrer, die nach Hochschulstudium die Mittelschullehrerprüfung abgelegt haben, mit der Schule. — 13. Befähigung von technischen Schulfachlehrerinnen im öffentlichen Volks- und mittleren Schuldienst. — 14. Sprachregelung. — 15. Schulfachlehrer. — 16. Schulgeldzahlung für Schüler an höheren Lehranstalten und öffentlichen mittleren Schulen. — 17. Das „Feld der Schule“ des Vereins für das Deutschtum im Auslande. — 18. Entscheidung über die Weiterverwendung der Lehrbücher. — 19. Schüler nichtärztlicher Abstammung an höheren und mittleren Schulen. — 20. Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933. — 21. Feiertag des Muttertages. — 22. Reinische Ferienkurse Jena. — 23. Reichsjugendkämpfe. — 24. Schwimmmeister- und Schwimmlehrerinnenprüfung in Breslau. — 25. Empfehlung von Lehrmitteln und Schriften. — 26. Personalnachrichten. — 27. Erledigte Schulfachstellen. — Nachrichten: 28. Beurlaubungen und Eingaben von Beamten usw. im Bereiche der Unterrichtsverwaltung. — 29. Landpädagogische Arbeitswoche. — 30. Lehrgang für Musik und Bewegung in Haffsl. — 31. Aufhebung des Schulfachlehrer-Kreuzburg II. — 32. Land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung 1933. — 33. Kürzung des Fortbildungszukünftigen. — 34. Pädagogische Tagungswoche. — 35. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Nr. 1.

Lehrerbildung und Landschule.

Die Neugestaltung der Landschule im Rahmen einer erneuerten allgemeinen ländlichen Bildungs- und Kulturpflege gehört zu den dringenden pädagogischen Gegenwartsaufgaben. Die Erkenntnis, daß diese Aufgabe nur mit den in Natur, Geschichte und Volkstum wirkenden Kräften und aus den besonderen Bedingungen des Landes selbst gelöst werden kann, ist Allgemeinbeiß geworden. Zur Fortführung der hierin bereits geleisteten Arbeit kommt es darauf an, durch innere Geschlossenheit und planvolle Vereinigung aller Einzelveranstaltungen der ländlichen Bildungs-, Jugend- und Kulturpflege den Erfolg zu sichern. Neben dem Einfluß der im Beruf stehenden Landlehrerschaft und der Unterstützung durch alle freiwilligen Helfer und Förderer dieser Arbeit ist es die besondere Aufgabe der Pädagogischen Akademie, für den Nachwuchs von Lehrern zu sorgen, die aus dem Gefühl innerer Verbundenheit mit den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Landbevölkerung befähigt sind, den in und außerhalb der Schule an sie heranretenden Forderungen in der Alltagsarbeit der Landschule praktisch gerecht zu werden.

Wenn die Akademien sich jetzt anschicken, die Arbeitspläne für den Herbst beginnenden neuen Arbeits-

abschnitt zu entwerfen, wird bei aller Anerkennung der bisherigen Anlässe und Ergebnisse — eine grundsätzliche Befinnung auf die bisherigen Bemühungen bei der Entwertung der Landschule, Ziel und Form ihres Lebens zu wünschen sein. Die heimat- und volkshunlich gerichtete Arbeit wird es sich weiter angelegen sein lassen müssen, im Sinne unseres Erlasses vom 12. Januar 1933 — II. B. 36, 1 — Verfassungen für die Eigenart des Landes, für Natur und Geschichte, Kultur und Sitte des ländlichen Lebenskreises, für dessen Standort im gesamtdeutschen Lebensraum zu vermitteln. Die volkshunlichen Lehransätze und Landfahrlern sollen den Studenten eine lebendige Anschauung und ein klares Wissen von den im Bereich der Akademie liegenden typischen Landschafts- und Kulturgebieten bringen. Die Verbundenheit der vom Lande kommenden Bewerber mit Seele und Boden wird auf diese Weise vertieft, die in der jungen Generation erstallend wachsende Hinwendung zum Lande wird auch bei den aus der Stadt kommenden Studenten zu einem geselligen Gefühl für die in Boden und Heimat wurzelnden Werte gesteigert werden können. Die bisher schon üblichen Ferientagezeiten in der Landschule, in der Jugendpflege, im Ferienlager sind planmäßig in die Arbeit einzubringen, gegebenenfalls auf ländlichen und landwirtschaftlichen Arbeitsdienst auszu-

dehnen, damit der junge Lehrer durch tätige Mitarbeit eine unmittelbare Anschauung vom Land, seinem Arbeitsleben und seinen Wirtschaftsnoten, seinen Gemeinschaftsformen und kulturellen Bedürfnissen gewinnt. In und mit der wachsenden Erkenntnis von den Kräften und Werten, die noch heute im gebirgigen unvorberauschten Volkstum auf dem Lande ruhen und die Grundlage aller organischen Bildungsarbeit bilden dürfen, in das Gewissen und das Verantwortungsbewußt für die große Aufgabe des Volkserziehers zu wecken und zu pflegen. Auf diese Weise von der Sache her unterbaut und vorbereitet durch pädagogischen Aufschauensunterricht aus eigene unterrichtliche Betätigung in einläuternden Schulerlebnissen, soll das Landkinderstudium den Studenten in der lebensnahen Schularbeit einer Mischung in der Verknüpfung lebendiger Kontakte beschaffen. Auf die Ausweitung der hierfür notwendigen Orte zu besonderem Gewicht zu legen. Ihre Kandidaten in Bezug der Student durch im Vorwissen des Lehrers, seine Tätigkeit und Verantwortlichkeit, ihre Aufgabenstellung und selbstständigen Verbindungen in lokale Kreise aufzuarbeiten, einander ihre eigenen als Beobachtungsstellen in Frage. Zudem die naturgegebenen Möglichkeiten der landlichen Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen, stünke ich noch in diesem Zusammenhang. Im Hinblick auf die Arbeitsformen und die methodischen Fortschrittsentwicklung der die grundsätzliche Arbeit der Volkshochschule erfüllenden Schule in die pädagogische Gesamtheit einzuzeichnen.

Somit mit der durch Erlass vom 12. Januar 1933 U. H. B. 36.1. geleiteten Berücksichtigung über die heimliche und selbstständige Gestaltung der Bildungsarbeit wollen Sie um gleichen Weg handeln, welche Maßnahmen beabsichtigt sind, um eine planmäßige Erziehung und Ausübung der landlichen Volkshochschule für ihre verantwortliche Aufgabe auf dem Lande voranzutreiben. Das in einer bestimmten Richtung und Grundlagen gegeben werden können, um zu erreichen werden müssen, wobei kommt es, sondern nicht grundlegend übertrieben. Erwähnung, während dem Verlauf ist, daß die Studenten der landlichen Volkshochschule durch lebendige Anschauung und tätige Mitarbeit in ihrem landwirtschaftlich und kulturell ungenutzten Bereich theoretisch und praktisch lernen zu sollen. Weiter ist zu berichten, in welchem Umfang der Lehrkörper diese Lehranstalten erfüllen kann und inwiefern eine Ergänzung seiner Lehrkräfte durch nebenamtliche Lehrkräfte und Sachverständige von Persönlichkeiten, die in der landlichen Wirtschaft, Kultur, und Bildungsarbeit tätig sind, vorgesehen ist. Auf die Zusammenarbeit mit den am Akademiestudium oder in erwerbsfähiger Nähe vorhandenen Einrichtungen staatlicher oder privater landlicher Kultur- und Dienstleistungsstellen wird rechtzeitig zu achten sein.

Berlin, den 18. Februar 1933

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 2.

Überwachung des Schmalfilms nach dem Lichtspielgesetz.

1. In dem Rundverlag des Herrn Ministers des Innern vom 22. Februar 1932 (U. H. B. 11.1.7 (Mittebl. 7, d. 1. Verw. S. 219) ist darauf hingewiesen worden, daß die Bestimmungen des Lichtspielgesetzes und der Ausführungsanweisungen des Preussischen Staatsministeriums vom 1. März 1923 (Mittebl. 1, d. 1. Verw. S. 224) auch bei Schmalfilmvorführungen in vollem Umfange anzuwenden sind, daß also auch Schmalfilme von den Reichsfilmbürosellen bzw. von den Oberprüfungsstellen angelesen werden müssen, wenn sie im Rahmen des § 1 des Lichtspielgesetzes in den Verkehr gebracht oder vorgeführt werden. Die Zahl der zur amtlichen Prüfung kommenden Schmalfilme ist jedoch in keinem Verhältnis zu der überaus starken Zunahme der Verwendung des Schmalfilms. Offensichtlich wird nur ein kleiner Teil der prüfungspflichtigen Schmalfilme den zuständigen Behörden vorgelegt, während aufseinerseits der größere Teil unter Verletzung der Bestimmungen des Lichtspielgesetzes vorgeführt wird. Die Polizeibehörden können danach das Schmalfilmmaterial noch nicht ausreichend zu überwachen. Die besonderer dem Normalfilm größere Verbreitung und gesteigerte Kontrollmöglichkeit des Schmalfilms, mag aber im Interesse einer wirksamen Verhinderung der Vorführung unangenehmer Schmalfilme eine genaue Überwachung der im Verkehr befindlichen Bildstreifen dringend notwendig. Unter Hinweis auf die Ausführungen des vorerwähnten Rundverlages des Ministers des Innern ersuche ich daher nachmals, Schmalfilmvorführungen auf die Einhaltung der Bestimmungen des Lichtspielgesetzes besonders sorgfältig überwachen zu lassen.

2. Zurzeit sind zwei Arten des Schmalfilms zu unterscheiden:

a) der Original-Schmalfilm, der unmittelbar als Schmalfilm (unter 34 Millimeter breit) hergestellt wird,

b) der umhüllte Schmalfilm, der durch Verklebung von einem zerbrüchlichen als Normalfilm hergestellt und in der Regel amtlich zugelassenen Bildstreifen gewonnen wird.

3. Bei den Original-Schmalfilmen wird es sich zum großen Teil um solche handeln, die von Amateuren hergestellt sind und vielfach nur in gelegentlichen Heimkinos Verwendung finden, d. h. nur einem engeren Familien- und Freundeskreis vorgeführt werden. In diesem Falle unterliegen die Bildstreifen nicht der Zulassungspflicht nach dem Lichtspielgesetz. Werden die Amateurschmalfilme dagegen auch in Kinos, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften vorgeführt, so betreffen sie der amtlichen Zulassung, da diese Veranstaltungen den öffentlichen Vorführungen nach § 1 a. o. G. ausdrücklich gleichgestellt sind. Das ist vor allem von Bedeutung für Schmalfilme, die von Vereinen u. dgl., insbesondere von politischen Organisationen, für eigene Zwecke hergestellt werden. Diesen Darbietungen ist deshalb besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

4. In weitem Umfange werden Amateursfilme die Parodie von Tagesereignissen und die Wiedergabe von Landkinderstudien (Reiseaufnahmen) zum Gegenstand

Nr. 3.

Teilnahme von Behördenvertretern an Veranstaltungen, bei denen Flaggenjambuch verwendet wird.

Der Runderlass vom 3. September 1927 (Sentzbl. S. 278/79) wird aufgehoben.

Dieser Erlass wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.
Berlin, den 22. März 1933.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

A 665.

An die nachgeordneten Behörden.

Nr. 4.

Schrift „Reichsgewalt und Staatsgerichtshof“.

Da beim Verlage Gerhard Stellung in Oldenburg, in dem Schrift „Reichsgewalt und Staatsgerichtshof“ 600 Seiten lang, in zwei Bänden erschienen, die die durch das Gesetz vom 25. Oktober 1922 entstandene Rechtslage in klarer und streifender Weise darstellt. Da dieses Werk für die deutschen Praxisen ein dauernder Wert bekommen ist, der seinen Preis von 1 RM auch die weite Verbreitung ermöglicht, empfehle ich die Anschaffung dieser Schrift.

Dieser Erlass wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.
Berlin, den 23. März 1933.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

A 666.

Nr. 5.

Berechnung der Hauszinssteuer für die Dienstwohnung der Kirchschullehrer.

Auf das Schreiben vom 25. Februar 1933
E. O. I 640/33.

Die Ausgabe an Hauszinssteuer ist für den Hauseigentümer ein „verhältnismäßiger Posten“, da er bei dem Wohnungsinhaber entsteht. Will er die Wohnungswürde ein Kirchschullehrer, dem eine Dienstwohnung zugeordnet ist, so erläßt der Lehrer in dem von seinen Vorgesetzten einzubehaltenen Zuzelt auf 120 v. H. erhöhten Anrechnungssatz der Dienstwohnung die Hauszinssteuer auf dem Wege über die Landesbankkassen in jedem Falle an den Schulverband (§ 59 Abs. 1 h. D. B. G.), auch dann, wenn die Dienstwohnung, wie z. B. bei verheirateten Kirchen- und Schullehrern, Eigentum der Kirchengemeinde ist und daher diese die Hauszinssteuer zu entrichten hat. Um diesen Vorgang zu verdeutlichen, ist in meinem Schreiben vom 7. September 1932 — U. III. E. 1883 G. — festgestellt worden, daß in solchen Fällen der Schulverband die Hauszinssteuer der Kirchengemeinde zu ersetzen hat.

Von der Schenkungspflicht ist der Schulverband, wie ebenfalls in dem Schreiben angegeben, insoweit befreit, als nur nach § 59 Abs. 1 h. D. B. G. aus der Landesbankkassen an den jeweiligen Berechnungswert für Dienstwohnungen und andere Ver- und Naturalbezüge nach Abzug der Gehaltssteuer abgezogen werden würde, um die Einkommensteuer aus dem von Sonderbeitrag des Schulverbandes an die Landesbankkassen (§ 45 Abs. 2) zu

decken. Der Schulverband hat für die Kirchenamtszulage aus eigenen Geldmitteln nichts aufzubringen, abgesehen von den 20 v. H. Pensionszuschlag (§ 45 Abs. 2).

Ich wiederhole auch das in meinem Schreiben angegebene Beispiel: Beträgt die Kirchenamtszulage z. B. 500 RM, jährlich und erhält der Schulverband als Anrechnungswert aus der Landesbankkassen einen Gesamtbetrag von nur 500 RM, so kann er nicht einen Teil dieses Anrechnungswertes — die Hauszinssteuer — an die Kirchengemeinde abgeben, da er mit dem Rest seinen Sonderbeitrag an die Landesbankkassen nicht voll gebet hätte. Damit stimmen auch die in dem vorliegenden Schreiben angegebenen Beispiele überein.

Ich werde dieses Schreiben auch in dem Preussischen Befehlsblatt zum Abdruck bringen lassen.

Berlin, den 22. März 1933.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. III. E. 480 G. I.

An den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg.

Nr. 6.

I. Ausgleich der Schulamtsbewerber.

1. Auf Grund der mir zu dem Runderlass vom 1. Februar 1933 — U. III. D. 2040 (Sentzbl. S. 33) erstatteten Berichte beantrage ich die Regierung das Provinzial-Schulkollegium, die in der Anlage angegebene Zahl von Schulamtsbewerbern (innen) abzugeben bzw. aufzunehmen. Wegen der Durchführung dieser Anordnung verweise ich auf die Bestimmungen des Runderlasses vom 9. März 1932 — U. III. E. 200. 1 — (Sentzbl. S. 100). Die Übernahme der abzugehenden Bewerber hat zu Ostern d. J. zu erfolgen; der genaue Zeitpunkt bleibt der beiderseitigen Vereinbarung der Regierungen überlassen.

Es ist zu vermelden, daß überwiesene Schulamtsbewerber(innen) von den Aufnahmerichtungen zunächst für kurze Zeit als Hilfslehrer oder als Fortbildungsaufsuchempfehler beschäftigt werden.

2. In Bezirken, in denen dauernd eine größere Anzahl von Schulamtsbewerbern verterungsweise beschäftigt werden, ist der Ausgleich zum Teil auf diese Stellen ausgedehnt worden. Soweit zur Aufnahme der überwiesenen Schulamtsbewerber(innen) nicht genügend freie Stellen zu Verfügung stehen, sind daher die Bewerber (innen) in Vertretungen von längerer Dauer unterzubringen. Diese Maßnahme war insbesondere erforderlich, um den städtischen Regierungsbezirken eine genügende Anzahl von jüngeren evangelischen Schulamtsbewerbern aus ihrem Bezirk zur Besetzung der Hilfslehrerstellen zu stellen. Ferner bedurfte bei den katholischen Bewerberinnen die Unterbringung der Prüfungsjahrgänge bis einschließlich 1933 einer stärkeren Förderung.

3. Da namentlich in den städtischen Regierungsbezirken Familienwohnungen für die zu übernehmenden Schulamtsbewerber nur in wenigen Fällen vorhanden sind, werden in erster Linie unverheiratete Bewerber zu überweisen sein.

70, auf 60, RM herabgesetzt werden. Gleichzeitig kommt der bisher für die verheirateten und älteren Bewerberinnen gewährte Zuschlag von 40 RM monatlich in Fortfall. Es ermächtigt die Regierungen das Provinzialfiskalkollegium, ab 1. April 1935 monatlich selbständig über die Beträge zu verfügen, die sich für ihren Bezirk aus der Zahl der Fortbildungszuschuhempfehlungen multipliziert mit dem durchschnittlichen Monatsbeitrag von 60 RM je Fortbildungszuschuhempfehlung ergeben.

Gleichfalls werden (wird) die Regierungen (das Provinzialfiskalkollegium ermächtigt) im Rechnungsjahr 1935 monatlich die erforderlichen Mittel zur Besetzung der Lehrlingsstellen nach Maßgabe der jeweils in ihrem Bezirk vorhandenen Erzieherinnen selbständig zur Verfügung zu stellen.

Die besetzten Stellen sind bei den einmaligen Ausgaben Mittelkontingent 15. Zahlungsreihe Kap. 17 III 25 00 als Mehrausgabe anzusetzen.

Die Fortbildungszuschüsse sind entsprechend den bisherigen Bestimmungen innerhalb des Regierungsbezirks 1. bis 30. Februar und 31. bis 1. März des Jahres vom 30. September 1934, U. H. G. 1227, hierdurch soll es gleichwohl ermöglicht werden, den verheirateten und älteren Bewerberinnen, soweit ihnen bisher eine vollstehende Beschäftigung oder eine Mittellehrerin nach nicht übertragener Zertifikatsnote, einen erhöhten Fortbildungszuschuß zu zahlen.

1. Der Herr Finanzminister hat am 23. März 1935 unter L. H. 5502/23 5 die Verwendung der Mittel des Fonds Kap. 17 III 25 für das Rechnungsjahr 1935 zugewiesen.

Berlin, den 23. März 1935

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,

Der Kommissar des Reichs,

U. H. G. Nr. 5120 7.

Nr. 7.

Aufnahme von Schülerinnen der Mittelschulen in die höheren Handelsschulen.

Nach den Bestimmungen über die Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen höheren Handelsschulen vom 8. April 1916 (Nr. IV 1035) dürfen in die höheren Handelsschulen nur diejenigen Absolventen und Absolventinnen der anerkannten preussischen Mittelschulen aufgenommen werden, die mit dem Schulzeugnis im Deutschen sowie in einer Fremdsprache das Prädikat „gut“ erreicht haben. Da durch die nach dem Kriege erfolgte Trennung der preussischen Mittelschulen die Lehrpläne dieser Anstalten erhöht worden sind, bestimmte ich, daß hinsichtlich für die Aufnahme in die höheren Handelsschulen das Schulzeugnis der anerkannten preussischen Mittelschulen über Einbindung genügt.

Berlin, den 22. Februar 1935

Der Preussische Minister für Wirtschaft und Arbeit,

U. H. G. Nr. 1000 4.

Abkürzung zur Kenntnisnahme.

Der Erlaß wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen abgedruckt werden.
Berlin, den 30. März 1935

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. H. G. Nr. 5348.

Nr. 8.

Kundgebung der Reichsregierung vom 12. März 1935.

Die Reichszentrale für Heimatdienst ist beauftragt, die Kundgebung der Reichsregierung vom Sonntag den 12. März 1935 über die vorläufige Regelung der Flaggentfrage im gesamten Reichsgebiet in möglichst weitem Umfange anzuschließen. Für diesen Anlaß werden insbesondere auch die der Öffentlichkeit zugänglichen Dienstgebäude, mit Ausnahme der Schulen, in Betracht kommen.

Ich ersuche, soweit dies bisher noch nicht geschehen sein sollte, einem entsprechenden Wunsch der Landesabteilung der Reichszentrale für Heimatdienst nachzukommen und diese bei Erfüllung ihrer Aufgabe nach besten Kräften zu unterstützen.

Berlin, den 31. März 1935.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

A 157 1.

Nr. 9.

Unfallversicherung im Interesse der staatlich geförderten Jugendpflege.

Der Vertrag mit der Neuen Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-A.G. in Frankfurt a. M. ist mit dem heutigen Tage gelöst. Dagegen ist mit dem Düsseldorf-Elopa, Versicherungs-A.G. in Köln a. Rh., Riehler-Strasse 90 (Agrippina-Konzern), Reichsbank-Girokonto, Postfachkonto Köln Nr. 65 586 (Düsseldorfer Klubb) heute ein Vertrag über die Versicherung der Jugendlichen, Jugendpfleger usw. gegen Unfall und Haftpflicht abgeschlossen worden, der am 1. April 1935 in Kraft tritt.

Der Vertrag entspricht im allgemeinen dem bisherigen. Die wesentlichen Änderungen sind folgende:

Die jährliche Prämie für die Unfallversicherung beträgt vom 1. April 1935 ab:

für die Gruppe I (Turn-, Spiel-, Sport- und Vereine für Leibesübungen) 0,52 RM + 5 v. H. Reichsstempel,

für die Gruppe II (Vereine der geistigen und sittlichen Jugendpflege ohne eigentliche Leibesübungen) 0,22 RM + 5 v. H. Reichsstempel,

für die Gruppe III (Vereine der geistigen und sittlichen Jugendpflege, die auch Leibesübungen treiben) 0,35 RM + 5 v. H. Reichsstempel

für jeden Jugendlichen und auf das Jahr

Die Entschädigungssummen sind wie folgt festgelegt für die Jugendlichen und Jugendleiter/-leiterinnen)

500 RM für den Todesfall,

4000 RM für den Invaliditätsfall,

3,80 RM tägliche Entschädigung bei vorübergehenden Unfallsfolgen, zahlbar vom vierten Tage nach Eintritt des Unfalles oder auf An-

trag 90 prozentiger Erfaß der notwendigen Arzt- und Apothekerkosten bis zum Betrage von 450 RM. für jeden Versicherungsfall.

Die tägliche Entschädigung wird an Schüler sowie an Jugendliche, die Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung haben, nicht gezahlt.

Die Bedingungen der Versicherung der Jugendpfleger usw. gegen Haftpflicht bleiben unverändert.

Der Prämienberechnung ist wie bisher die am 1. Oktober des abgelaufenen Versicherungsjahres ermittelte Gesamtzahl der Jugendlichen zugrunde zu legen.

Weitere Einzelheiten oder Änderungen des Versicherungsvertrages werden später mitgeteilt werden.

Ich ersuche, das Erforderliche, insbesondere wegen Beachridhtigung der Vereine und Verbände, sofort zu veranlassen.

Berlin, den 31. März 1935.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. H. O. 2010 29 3. 33.

Nr. 10.

Aenderung der Lehrbücher.

Auf das Schreiben vom 26. März 1935.

Zu Citat d. T. ist mit geringfügigen Änderungen der Lehrbücher nicht zu rechnen. Die bisher verwandten Schulbücher können auch im Schuljahr 1935/34 weiter gebraucht werden.

Berlin, den 18. April 1935.

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. H. O. 733 1. 33.

An die Verlagsbuchhandlung H.

Nr. 11.

Verzugszinsen für rückständige Beiträge der Schulverbände zur Landesbuchhose.

Den der Erhebung von Verzugszinsen für rückständige Beiträge der Schulverbände zur Landesbuchhose ist bis auf weiteres abzusehen.

a) im Gebiete des Reichsgelbes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. Teil 1 S. 117), alle in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Stettin, Köslin, Schöne-mühl, Breslau, Cöslitz, Posen, Potsdam und Frankfurt a. O. für die Schulverbände, die in Folge von Steuerrückständen der im Sicherungsverfahren befindlichen Steuerpflichtigen die Landesbuchhosenbeiträge nicht aufbringen können (Wanderlaß des Finanzministers und des Ministers des Innern vom 8. Juni 1932. (F. B. 621 IV St. 268 Min. Bl. 1 d. 1. Verw. S. 383.

b) für alle Schulverbände, in denen landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe den Volkstrainingsschulen nach der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 13. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. Teil 1 S. 63) genehmigt, und die folgebenden die Landesbuchhosenbeiträge nicht auf-

bringen können. Bisher gezahlte Verzugszinsen werden nicht erstattet.

Berlin, den 19. April 1935.

Zugleich im Namen des Finanzministers
(Kommissar des Reiches).

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. H. O. 933 F. M. 1 B 2277/37

Nr. 12.

Verbindung der Schulamtsbewerber, die nach hochschulstudium die Mittelschullehrerprüfung abgelegt haben, mit der Schule.

Ich überende Abdruck einer Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Akademischer Mittelschullehrer im Preussischen Verein für das mittlere Schulwesen, Ortsgruppe Köhlsberg, zur Kenntnis.

Ich ersuche Euer Hochwohlgebornen ergebenst, sich in Verbindung mit den Antragstellern in Verbindung zu setzen und sie auf folgendes hinzuweisen:

1. Durch Erfaß vom 10. Februar 1935 (U. H. B. 264) habe ich gestattet, da die akademischen Mittelschullehrer auf Antrag bei der für ihren Wohnort zuständigen Regierung zum Hofstellen und zur unentgeltlichen Unterrichtsverteilung an mittleren Schulen Preussens zugelassen werden.

2. Wenn akademische Mittelschullehrer für freie Stellen an höheren Schulen gewählt werden, ist die Befähigung keinesfalls etwa deshalb zu verneinen, weil ältere Bewerber bei es akademischer, bei es seminaristischer Vorbildung zur Verfügung stehen. Den berufungsberechtigten Gemeinden ist vielmehr bei der Auswahl der Bewerber insoweit freie Hand zu lassen. Die Rücksicht auf die derzeitige schwierige wirtschaftliche Lage der akademischen Mittelschullehrer sollte ich es für erwünscht, daß die berufungsberechtigten Gemeinden bei Stellenwahlen aus akademische Mittelschullehrer ausser Acht gemacht werden, die sich bei ihrer gemäß Erfaß vom 10. Februar 1935 (U. H. B. 264) ausgeübten Befähigung als besonders geeignet erweisen können.

Ich nehme im Übrigen an, daß die durch meinen Erfaß vom 9. Februar 1935 (U. H. O. 6010 32)

ausgerichte Unterbringung der in Folge des Schulhausentfalls geworbenen ausgebildeten Mittelschullehrer in freien Stellen in absehbarer Zeit durchgeführt sein wird, so daß sich aus ihr eine dauernde Zurückdrängung des Nachwuchses nicht ergeben dürfte.

3. Wird ein akademischer Mittelschullehrer für eine Stelle an Volksschulen gewählt, ist gemäß meinem Erfaß vom 31. Dezember 1931 (U. H. T. 1450) zu verfahren. Die Befähigung ist trotzdem grundsätzlich nur dann zu verneinen, wenn der Gewählte ein geringeres Prüfungsalter als die

1) Amtliches Schulblatt S. 49

2) Amtliches Schulblatt S. 43

Gegebenenfalls werden die Kündigungsrisiken, die in dem mit den Laien-Lehrkräften abgeschlossenen Privatdienstverträgen festgesetzt sind, zu beachten sein.

Die Erteilung des Lehrauftrags an eine technische Schulaufsichtsbewerberin, die an Stelle einer bisher beschäftigten Laien-Lehrkraft den Unterricht übernehmen soll, hat nach Ziffer 5 des Erlasses vom 20. Mai 1925 3.B.I.U.D. S. 184 — durch die Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen:

4. Nach dem Runderlaß vom 19. Januar 1933 U. III C. 2499/32 — dürfen sogenannte außerplanmäßige Schulstellen — d. h. Schulstellen, die der Landes-Schulbehörde nicht angeschlossen sind — an den Volksschulen nicht unterhalten werden. Es dürfen demnach technische Bewerberinnen grundsätzlich nicht außerplanmäßig mit der Erteilung von 14 oder mehr Wochenstunden beauftragt werden (vgl. Erlass vom 4. Mai 1911 — U. III C. 878 — 3.B.I.U.D. S. 401). In Abweichung von diesen Bestimmungen genehmige ich, daß technische Schulaufsichtsbewerberinnen, die gleichzeitig in mehreren Schulverbänden den technischen Unterricht erteilen, außerhalb einer Planstelle insgesamt mit mehr als 14 Wochenstunden auftragsweise beschäftigt werden, wenn der in jedem einzelnen Schulverband ungedeckte technische Unterrichtsbedarf 14 Wochenstunden nicht übersteigt. Diese Dienstzeit ist entsprechend den allgemeinen Bestimmungen auf das Vergütungsalter, das Befoldungsdienstalter sowie auf die ruhengehaltensfähige Dienstzeit anzurechnen.

Ist bisher, wenn auch in unzulässiger Weise, in nur einem Schulverband eine technische Bewerberin im öffentlichen Schuldienst mit 14 und mehr Unterrichtsstunden außerhalb einer Planstelle voll beschäftigt gewesen, so muß die Beschäftigung auf das D.D.A., das B.D.A. und auf die ruhengehaltensfähige Dienstzeit angerechnet werden.

5. Die Vergütung der im öffentlichen Schuldienst voll beschäftigten technischen Schulaufsichtsbewerberinnen regelt sich nach § 20 Abs. 1 D.V.G.; für die Vergütung der nur hundenweise beschäftigten Bewerberinnen gelten grundsätzlich die Runderlässe vom 4. Mai 1928 — U. III C. 619 Pr.Bef.BI. S. 147 — und 2. Januar 1923 — U. III C. 1986 — 3.B.I.U.D. S. 39.

Die Beschäftigung technischer Schulaufsichtsbewerberinnen, die zur Ablösung von Laien-Lehrkräften mit der Erteilung von technischem Unterricht beauftragt werden, ist ausnahmsweise gemäß Ziffer 3 des Erlasses vom 20. Mai 1925 — 3.B.I.U.D. S. 184 — zu vergüten. Mehrkosten sollen für die Schulverbände aus der Ablösung der Laien-Lehrkräfte nicht entstehen.

6. Um die Durchführung der Ablösung der Laien-Lehrkräfte weiter zu fördern, bin ich bereit, den technischen Schulaufsichtsbewerberinnen, die außerhalb ihres Wohnortes oder gleichzeitig an mehreren Schulorten den technischen Unterricht erteilen, vom 1. April 1933 ab einen Fahrkostenzuschuß aus den mir bei Kap. 17 Tit. 58 Unterabschnitt C. Unterhaltungen für Schulaufsichtsbewerber zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewähren. Der zu bewilligende Betrag muß in angemessenem Verhältnis zu dem von der Bewerberin ertrittenen Stundenzahl und zu dem von ihr zurückgelegten Wege stehen. Er soll dazu dienen, besonders den an mehreren Orten beschäftigten Bewerberinnen die baren Auslagen zu ersetzen, die ihnen aus den Warenaufzeichnungen erwachsen. Der Fahrkostenzuschuß soll

für die einzelne Bewerberin 200 RM. im Jahr nicht übersteigen. Bis zum 15. Juni d. J. ist mir zu berichten, für wieviel Bewerberinnen und in welcher Höhe hiernach im Rechnungsjahr 1933 ein Fahrkostenzuschuß etwa in Betracht kommt.

III.

Auf Grund verschiedener Anfragen weise ich auf folgendes hin:

1. Die sogenannten Härtebestimmungen über die Anrechnung unerschuldeter Wartezeit von Schulaufsichtsbewerberinnen sind auch bei den technischen Schulaufsichtsbewerberinnen anzuwenden.

2. Technische Schulaufsichtsbewerberinnen, die ohne Beschäftigung im Schuldienst sind, können am Freiwilligen Arbeitsdienst (F.A.D.) teilnehmen, da sie im Sinne der allgemeinen Bestimmungen des Reichskommissars für den F.A.D. „darauf angewiesen sind“. Die Förderungsbeträge, Versicherungsbeiträge usw. zählt in diesen Fällen der Reichskommissar für den F.A.D. aus Reichsmitteln. Die Ausstellung der in dem Runderlaß vom 20. Dezember 1932 — U. III C. 350 — 3.B.I.U.D. S. 3 — erwähnten Bescheinigung kommt daher für die technischen Schulaufsichtsbewerberinnen nicht in Frage.

Um die Teilnahme der technischen Bewerberinnen am F.A.D. nach Möglichkeit zu fördern, ermächtige ich die Herren Regierungspräsidenten, die Bestimmungen unter Ziffer 2 und 3 im Abschnitt I des Runderlasses vom 20. Dezember 1932 — U. III C. 350 — 3.B.I.U.D. S. 3 — (zweite Lehrprüfung, unerschuldete Wartezeit) auch auf technische Bewerberinnen entsprechend anzuwenden.

IV.

Es ist darauf zu achten, daß jede technische Schulaufsichtsbewerberin nur bei einer Regierung zur Beschäftigung vorgemerkt wird. Grundsätzlich soll die Vormerkung in dem Heimatbezirk erfolgen, wenn die Bewerberin dort auch ihren dauernden Aufenthalt (Wohnort) hat. Technische Bewerberinnen, die Lehrauftragsbefähigungen an außerpreussischen Seminaren erworben haben, können mit Rücksicht auf die große Zahl der beschäftigungslosen technischen Schulaufsichtsbewerberinnen für eine Beschäftigung im preussischen öffentlichen Schuldienst nicht vorgemerkt werden. Soweit mit einzelnen außerpreussischen Ländern, eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der technischen Lehrauftragsprüfungen besteht, behalte ich mir die Entscheidung über die Beschäftigung dieser Bewerberinnen im preussischen Schuldienst vor.

V. Statistik

Die bisherige Nachweisung zur tatsächlichen Feststellung der Beschäftigungslage der technischen Lehrkräfte kann wesentlich vereinfacht werden. Statt der bisherigen Nachweisung ist mir künftig jährlich eine Übersicht nach dem Stande vom 1. Juni nach beendigtem Monat bis zum 15. Juni jedes Jahres — einmalig am 15. Juni 1933 — einzureichen.

Berlin W. 9, den 22. April 1933.

Der Preussische Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 14

Sprochregelung.

Im Nachgang zu dem Erlaß vom 5. April d. J. U. H. C. 5520, 14. (Sonderblatt S. 107) teile ich mit, daß keine Bedenken dagegen bestehen, von Ostern d. J. ab in allen Klassen das Englische als Hauptsprache bzw. verdrängt zu betreiben.

Berlin, den 26. April 1933.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. H. C. 5520 II.

Nr. 15.

Schulamtsbewerber.

I. Uebersichten.

Nachdem der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1933 feststeht, ist, überwiege ich Ihnen zur Kenntnis der Uebersichten an Schulamtsbewerber (Bewerberinnen) und zur Fortbildung solcher Schulamtsbewerber (Bewerberinnen), die keine Fortbildungszulasse erhalten, für die erste Hälfte des Rechnungsjahres 1933 einen Betrag von RM. in Worten RM.

Die bezüglichen Beträge sind in der Rechnung der Verwaltung für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für das Rechnungsjahr 1933 bei den einmaligen Ausgaben, Unterabschnitt IV. — Volksbildung. — Kap. 17 Tit. 58 C. als Mehrausgabe nachzuweisen.

II. Freiwilliger Arbeitsdienst.

1. Ich habe mich dem Reichskommissar für den F. A. D. gegenüber bereit erklärt, die von den Bezirkskommissaren bzw. Arbeitsämtern betroffenen Kranken- und Angestelltenversicherungsbeträge für die im F. A. D. beschäftigten Schulamtsbewerber insoweit auf preussische Staatsmittel zu übernehmen, als es sich hierauf um Schulamtsbewerber handelt, die bisher einen Fortbildungszulass bezogen haben und somit unter die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 20. Dezember 1932 (U. H. C. 550 (Sonderblatt 1933 S. 51 fallen). In Erweiterung der Anwendung unter Ziff. 6 des genannten Erlasses ermähliche ich Sie daher, auch diese Beträge durch die Regierungshauptkasse (Kasse der Preussischen Bau- und Finanzdirektion) zahlen und in der Rechnung der Verwaltung für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für das Rechnungsjahr 1933 bei den einmaligen Ausgaben, Unterabschnitt IV. — Volksbildung. — Kap. 17 Tit. 58 B. als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

2. Einmalige Führerzulagen an die in Führerstellungen tätigen Schulamtsbewerber werden endgültig aus Mitteln des F. A. D. bestritten.

III. Freisteller Schulamtsbewerber.

Die Zahlung von Fortbildungszulassen an solche Schulamtsbewerber (Bewerberinnen) ist folgende einzustellen:

Reichsblatt S. 73.

IV. Beschäftigung von Schulamtsbewerbern.

1. Nachdem inzwischen die evangelischen Bewerber des Jahrganges 1924 und die katholischen Bewerber des Jahrganges 1921 fast durchweg in freien Planstellen haben untergebracht werden können, gebe ich für die evangelischen Bewerber den Prüfungsjahrgang 1925 und für die katholischen Bewerber den Jahrgang 1932 zur auftragsweisen Beschäftigung hiermit frei.

2. Abweichend vom den Jahrgangsprinzip können von Ostern 1933 ab die auf Pädagogischen Akademien vorgebildeten Schulamtsbewerber (Bewerberinnen) der Prüfungsjahrgänge 1928 bis 1930 in freierwerbenden Planstellen auftragsweise beschäftigt und endgültig angestellt werden, soweit es sich um ältere Bewerber (Bewerberinnen) handelt, die vor ihrem Eintritt in die Pädagogische Akademie bereits beruflich tätig waren. Die endgültige Entlohnung, ob diese Voraussetzungen im Einzelfalle gegeben sind, bleibt Ihnen überlassen.

Den übrigen evangelischen und katholischen, eka-domisch vorgebildeten Schulamtsbewerbern (Bewerberinnen) der Jahrgänge 1928 bis 1930 sind freierwerbende Hilfslehrer- (Lehrerinnen-) Stellen zu übertragen.

3. Wie ich festgestellt habe, finden in einzelnen Regierungsbezirken häufige Verfestigungen von Schulamtsbewerbern (Bewerberinnen) statt. Ich erlaube, dafür Sorge zu tragen, daß Verfestigungen von Schulamtsbewerbern (Bewerberinnen), insbesondere im Laufe eines Schulhalbjahres, auf das unumgänglich notwendige Maß eingeschränkt werden. Die Einberufung von Bewerbern (Bewerberinnen) in voll bezahlte Beschäftigungen hat innerhalb eines Prüfungsjahrganges nicht thematisch nach der Reihenfolge in der Schulamtsbewerberliste zu erfolgen, sondern es ist zu prüfen, welcher Bewerber gerade für die zur Beschäftigung kommende Stelle am meisten geeignet erscheint.

Berlin, den 28. April 1933.

Der Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. H. C. 5170.

Nr. 16.

Schulgeldzahlung für Schüler an höheren Lehranstalten und öffentlichen mittleren Schulen.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel weise ich darauf hin, daß durch die Verlängerung der Osterferien bis zum 30. April eine Änderung in der Zahlung des Schulgeldes nicht eintritt. Das Schulgeld ist daher auch für den Monat April zu entrichten.

Dagegen ist bei den zu Beginn des neuen Schuljahres in höhere Lehranstalten und öffentliche mittlere Schulen neu eintretenden Schülern und Schülerinnen von der Erhebung des Schulgeldes für den Monat April abzusehen.

Berlin, den 29. April 1933.

Der Preussische Minister

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. H. C. Nr. 8912.

Nr. 17.

Das „Fest der Schule“ des Vereins für das Deutschtum im Auslande.

Der Verein für das Deutschtum im Ausland beabsichtigt, im September d. J. in zahlreichen Orten Deutschlands ein „Fest der Schule“ zu veranstalten. Ich bin bereit, die Veranstaltung, die die Verbundenheit mit den Deutschen im Ausland lebendig erhalten soll, zu unterstützen. Ich bitte daher, dem Verein bei der Durchführung seines Planes jede mögliche Hilfe zuteil werden zu lassen, insbesondere die Schüler und Schülerinnen auf die Veranstaltung hinzuweisen und nach Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten ihren die Teilnahme oder den Besuch zu empfehlen. Ich habe ferner nichts dagegen einzuwenden, wenn den mitwirkenden Schülern und Schülerinnen einige Turn- und Gesangsstunden sowie Spielnachmittage zum Einstudieren der Vorführungen und an zwei Tagen die Unterrichtsstunden zu zwei Hauptproben freigegeben werden.

Der Verein hat mir ferner den Wunsch ausgedrückt, in jedem Ort zur Durchführung der Veranstaltung in den letzten 6 Wochen eine Lehrkraft zu beurlauben. Ich ermächtige Sie, dem Wunsche zu entsprechen, sofern dadurch Kosten nicht entstehen.

Berlin W. 8, den 5. Mai 1935.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. H. C. Nr. 831, A. 3.

Abchrift vorstehenden Erlasses zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Oppeln, den 22. Mai 1935.

Der Regierungspräsident.
Abteilung für Kirchen und Schulen.

An die Herren Schulräte des Bezirks.

U. H. C. 4. 7. 8. gen. Nr. 181.

Nr. 18.

Entscheidung über die Weiterverwendung der Lehrbücher.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß ich mir jede Entscheidung über die Weiterverwendung der Lehrbücher, deren Einführung in den Schulen bisher von mir genehmigt worden ist, vorbehalten. Ich mache im Übrigen aufmerksam auf den Erlass vom 18. April 1935 U. H. C. 7256, der demnachst im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht wird.

Berlin W. 8, den 8. Mai 1935.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. H. C. Nr. 897.

Nr. 19.

Schüler nichtarischer Abstammung an höheren und mittleren Schulen.

Wie ich erfahre, sind einzelne Leiter höherer Lehranstalten bereits dazu übergegangen, Schüler nichtarischer Abstammung und zum Teil auch Angehörige ausländischer Staaten vom Besuche der höheren Lehranstalt auszu-

schließen. Ein solches Vorgehen ist nicht zulässig. Es sind vielmehr die näheren Ausführungsbestimmungen des Reichsministers des Innern zu dem Gesetze gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (R.G.Bl. S. 225) und meine alsdann ergehenden Anordnungen abzuwarten. Ich ersuche zu veranlassen, daß danach zu Unrecht etwa bereits von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossene Schüler (-innen) unverzüglich wieder zugelassen werden.

Lediglich hinsichtlich der erst mit dem Beginn des Schuljahres 1935 in die Schule erstmalig neu eingetretenen bzw. fortan erstmalig zur Anmeldung kommenden Schüler (-innen) ist auf Grund von § 4 des Gesetzes in Verbindung mit den §§ 8 und 11 der Ersten Durchführungsverordnung dafür Sorge zu tragen, daß die Zahl der Reichsdeutschen, die im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtenums vom 7. April 1933 (R.G.Bl. S. 175) nichtarischer Abstammung sind, und bei denen die Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. April 1935 nicht erfüllt sind, die vorgeschriebene Anteilzahl von 1,5 v. H. der Gesamtzahl der Besucher der Schule nicht übersteigt. Hiernach etwa zu viel neu aufgenommene Schüler (-innen) nichtarischer Abstammung sind vom weiteren Besuche der höheren Lehranstalt unzulässig auszuschließen. Nur bei solchen höheren Lehranstalten, die ihrer besonderen Zweckbestimmung nach gerade für den Besuch durch jüdische Schüler (-innen) bestimmt sind, ist von einer Ausschließung Abstand zu nehmen. Nähere Regelung für diese Anstalten behalte ich mir vor. Den weiteren Maßnahmen ist an ihnen bis zu dieser Regelung überhaupt Abstand zu nehmen.

Angehörige ausländischer Staaten zählen ohne Rücksicht auf ihre Abstammung nicht zu den Schülern nichtarischer Abstammung. Sie sind auch bei Feststellung der Gesamtzahl, nach der sich die Anteilzahl von 1,5 v. H. errechnet, außer Ansatz zu lassen.

Dieser Erlass findet auf Mittelschulen entsprechende Anwendung.

Der Erlass wird im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen veröffentlicht.

Berlin W. 8, den 8. Mai 1935.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. H. C. Nr. 969, U. H. G. 1.

Nr. 20.

Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1935.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. April 1933 (R.G.Bl. I S. 199) und der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 13. April 1933 (R.M.Bl. S. 151) findet am 16. Juni 1935 im Gebiete des Deutschen Reichs mit Ausnahme des Saargebietes eine allgemeine Volks-, Berufs- und Betriebszählung statt.

Die Zählung wird sich auf Fragen über den Personen- und Familienstand, den Geburtsort, die Religionszugehörigkeit, die Staatsangehörigkeit, die Mutterpraxis, die Grundstücke und Wohnungen, die Berufs- sowie die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsverhältnisse beziehen. Das Ergebnis der Zählung wird in höherem

Grade als Grundlage für künftige gefehliche und Verwaltungsmagnahmen dienen; sie soll neue Unterlagen für die Beurteilung volkswirtschaftlicher Verhältnisse und den Finanzausgleich bringen. Das Zähleramt ist ein gefegliches Ehrenamt, zu dessen Übernahme alle erwachsenen reichsdeutschen Männer und Frauen verpflichtet sind.

Da die Beamten und Angestellten der öffentlichen Behörden und Betriebe sowie die Lehrer an öffentlichen Schulen für die Zählerfähigkeit in besonderer Maße geeignet sind, wird auf ihre Beteiligung der größte Wert gelegt. Um die Übernahme der ehrenamtlichen Zählerfähigkeit durch die Beamten usw. zu ermöglichen, ist die aus dem als Anlage beigefügten Staatsministerialbeschluss vom 11. Mai 1933 zu erlassenden Regelung getroffen worden. Die Behörden und Anhalten meines Gesundheitsbereichs haben ebenso wie die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung die Zählerwerbung in der folgenden Weise durchzuführen:

Sobald die Gemeindebehörden wegen der freiwilligen Werbung von ehrenamtlichen Zählern an die Behörde oder Anhalt herangetreten sind, ist von der Amts- oder Anhaltserleitung mit größter Beachtung eine dienstliche Verfügung zu erlassen, in der die Beamten, Lehrer und die im Privatdienstvertrage beschäftigten Angestellten aufgefordert werden, sich zur Übernahme des Zähleramts bereit zu erklären. Gleichzeitig ist eine Einzelanmeldungsliste nach folgendem Muster in Umlauf zu setzen:

Einzelanmeldungsliste für die Übernahme des Ehrenamts als Zähler bei der Volks-, Berufs- und Betriebszählung am 16. Juni 1933. Spalte 1: Nr. Nr., Spalte 2: Vor- und Nachname, Spalte 3: Amtsbezeichnung, Spalte 4: genaue Anschrift (ebenfalls auch Fernsprecher), Spalte 5: Annahme des Zähleramts? (ja oder nein).

In den Behörden mit Personenabfertigung ist die Verfügung an diejenigen Abteilungen, Unterabteilungen usw. der Behörde zu richten, die nicht unmittelbar mit der Personenabfertigung befasst sind. In der Verfügung ist darauf hinzuweisen, daß die Gründe für eine etwaige Ablehnung des Zähleramts von den betreffenden Beamten usw. einzeln in einer besonderen dienstlichen Meldung schriftlich angegeben sind. Die Entscheidung über die dienstliche Unabhängigkeit ist dem Behördenleiter vorbehalten. Der Umlauf ist so zu regeln, daß der Gemeindeführer die Namen der Beamten usw. die sich für die Übernahme des Zähleramts zur Verfügung gestellt haben, bis zum 15. Mai 1933 bzw. spätestens 3 Tage nach Einlang des Antrags der Gemeinde um Zählerstellung, übermittelt werden können. Besonderer Wert ist auf möglichst zahlreichere Beteiligung der höheren Beamten zu legen, weil von ihrem Verhalten erfahrungsgemäß das Verhalten der übrigen Beamten usw. stark beeinflusst wird. Falls sich nicht mindestens die Hälfte der Beamten usw. zum Zähleramt gemeldet haben, ist hierüber ein Besondereingabe des Sachverständigen der Gemeinde für den Bürgerausschuss eingehend zu berichten. Den als Zähler geeigneten Beamten usw. ist, falls sie am 16. oder am 17. Juni 1933 zum arbeitsgemäßen Antritt des Zähler-

arbeiten noch einige Stunden benötigen, nach Möglichkeit Dienstbefreiung zu gewähren.

Berlin W. 8, den 11. Mai 1933.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

A. 1029, U. H. S.

Staatsministerialbeschluss

Um den Beamten und Angestellten der Staats- und Kommunalbehörden die Mitwirkung als ehrenamtliche Zähler bei der Volks-, Berufs- und Betriebszählung zu ermöglichen, wird auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933 vom 12. April 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 199) und des § 3 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933 vom 15. April 1933 (Reichsministerialblatt S. 151) hiermit angeordnet:

1. Bei den Dienststellen des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände) wird am Sonnabend, den 17. Juni 1933, Sonntagsdienst gehalten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Regelmäßiger Dienst wird gehalten.

in den Zentralbehörden, den Polizeibehörden, den Behörden mit Personenabfertigung, in den öffentlichen Verkehrsanstalten und in den Betriebsverwaltungen sowie in weiteren, von den Fachministern besonders bezeichneten Dienststellen.

2. In den Behörden mit Personenabfertigung ist den Beamten und Angestellten, die nicht regelmäßig mit der Personenabfertigung befasst sind, am 17. Juni 1933 Dienstbefreiung für die Ausübung der Zählerfähigkeit zu gewähren.

3. Die Hochschulen werden am 17. Juni 1933 geschlossen. In den öffentlichen und privaten Schulen und Bildungsanstalten fällt am 17. Juni 1933 der Unterricht aus.

Berlin, den 11. Mai 1933.

Nr. 21.

Fest der Muttertags.

Der Reichsausschuss für den Deutschen Muttertag bei der Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit bemüht sich seit Jahren um eine weitere Ausgestaltung des Muttertags, ohne daß diesem Gedanken seitens der Schule jene Förderung zuteil geworden wäre, die seiner Bedeutung entspricht. Wenn auch einige Regierungen durch das Amtliche Schulblatt oder durch Rundschreiben die Bestimmungen des Ausschusses unterstützt haben, so ist es leider doch nicht gelungen, über örtliche Einzelerfolge hinaus allgemein das Interesse der Jugend und damit der Familie zu gewinnen.

Ich erone daher an, daß in allen Volks-, mittleren, höheren und beruflichen Schulen einschl. der ländlichen Fortbildungsschulen meines Aufsichtsbereiches am letzten Sonntag vor dem Muttertag in geeigneter erdweinder Weise auf den Muttertag hingewiesen und allen Erziehungskräften der Bewegung Rechnung getragen wird, die dem

Familienleben und der Volksgemeinschaft unmittelbar zugute kommen.

Berlin W. 8, den 12. Mai 1935.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

II 6 gen. Nr. 1490, 1.

An die Herren Oberpräsidenten (Schulverwaltung) und die Herren Regierungspräsidenten (Abteilung für Kirchen- und Schulwesen).

Abchrift zur Kenntnis mit dem Ersuchen um Beachtung für die folgenden Jahre.

Oppeln, den 24. Mai 1935.

**Der Regierungspräsident,
Abteilung für Kirchen und Schulen.**

II 6 gen. Nr. 2, 3.

An die Herren Schulräte und Schulleiter des Bezirks.

Nr. 22.

Reinsche Ferienkurse Jena.

Die Reinschen Ferienkurse in Jena werden auch in diesem Jahre durchgeführt und finden in der Zeit vom 2. bis 15. August d. J. statt. Sie sind vornehmlich zur Fortbildungskursen für Lehrer und Lehrerinnen aller Schulstufen in der Weise ausgestaltet, daß sie die neuesten Forschungsergebnisse in den verschiedenen Gebieten durch Vortrag und Experiment vermitteln und Anleitung zu praktischen Übungen geben, immer im Hinblick auf die Bedürfnisse der Schule.

Das ausführliche Programm verlandet unentgeltlich die Geschäftsstelle der Reinschen Ferienkurse, Fräulein C. Blomher in Jena C, Seifplatz 15.

Oppeln, den 15. Mai 1935.

Der Regierungspräsident.

II 6 gen. Nr. 118.

Nr. 23.

Reichsjugendkämpfe.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 15. April 1935 (II 6 gen. Nr. 128 (Amtl. Schulblatt 1935 S. 71)) ordne ich hierdurch an, daß für die in diesem Jahre auszunehmenden Reichsjugendwettkämpfe es bei den im Vorjahre geltenden Bedingungen verbleibt.

Wie in den früheren Jahren ist mir bis zum 15. Oktober 1935 über den Verlauf der Reichsjugendwettkämpfe an Hand der den Herren Schulräten in den nächsten Wochen eingehenden Formulare zu berichten.

Oppeln, den 26. Mai 1935.

**Der Regierungspräsident,
Abteilung für Kirchen und Schulen.**

II 6 gen. Nr. 173.

An die Herren Schulräte und Schulleiter des Bezirks.

Nr. 24.

**Schwimmer- und Schwimmerinnenprüfung
in Breslau.**

Die nächste Schwimmer- und Schwimmerinnenprüfung findet in Breslau am 26. und 27. Juni d. J. statt. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis zum 10. Juni d. J. an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau I, Neumarkt 1-8, einzureichen. Den Gesuchen sind beizufügen: ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus dem Art und Umfang der Vorbereitung auf die Prüfung ersichtlich ist, ein polizeiliches Führungszeugnis und ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß der Gesundheitszustand des Bewerbers (der Bewerberin) die Ausübung des Berufes als Schwimmer (Schwimmerin) zuläßt.

Breslau, den 18. März 1935.

Provinzialschulhoflegium,

IA 847.

Nr. 25.

Empfehlung von Lehrmitteln und Schriften.

(1.) Im Verlag J. J. Weber in Leipzig, Rosdühner Straße 1-7, erscheint „Wort und Ton“, Zweimonatsschrift für Stimmbildung, Sprechkunde, Rede und Gesang, Mitteilungsblatt für den Deutschen Ausdruß für Sprech- und Sprechergziehung; zur Vereinigung aller Zweige stimmlicher Bildung und zum praktischen Gebrauch besonders der Sprechenden Berner herausgegeben von Prof. Dr. Martin Seibel, Leipzig, und Dr. Ernst Geißler, a. o. Prof. für deutsche Sprachkunst an der Universität Erlangen. Bezugspreis halbjährlich 2,50 RM. zufällig Zustellungsgebühren. Bestellung durch jede Buchhandlung und den Verlag.

Ich weise auf diese Zeitschrift empfehlend hin.

Oppeln, den 17. Mai 1935.

Der Regierungspräsident.

II 6 gen. Nr. 197.

(2.) Auf die nachstehend näher bezeichneten Schriften weise ich empfehlend hin und würde ihre Anschaffung für die Schülerbüchereien begrüßen:

Aus dem Verlage Julius Bels in Langensalza:

„Kriegsende und Revolution“	in Heftform	0,25 RM
	als Legebogen	0,22
„Der Friede von Versailles“	in Heftform	0,15
	als Legebogen	0,11
„Der Notbau des Reiches“	in Heftform	0,15
	als Legebogen	0,11
„Der Lebensweg des deutschen Volkes“	in Heftform	0,15
	als Legebogen	0,11
„Sieger und Besiegte“	in Heftform	0,15
	als Legebogen	0,11
„Deutscher Aufbau und deutsche Zukunft“	in Heftform	0,15
	als Legebogen	0,11
„Deutschland erwacht!“	in Heftform	0,25
	als Legebogen	0,22

Die nationalsozialistische Erneuerung und das

Legebogen Preis 0,11 RM.
als Legebogen 0,22

Die vorstehend aufgeführten Legebogen in einem Heft.
Aufbruch der deutschen Nation von 1918-1935, Preis
1,00 RM. j.

Schlageter" von Fris Ebers-Mahnke, Großh. 0,27 RM.,
geb. 0,63 RM.

Aus dem Verlage Heinrich Handt in Breslau:

Die Schwach von Versailles" Legebogen Preis 0,11 RM.

Daul von Hindenburg" 0,11

Albert Leo Schlageter" 0,11

Der Freiheit entgegen! Dichtungen zu Deutsch-
lands Wiedergeburt" Legebogen Preis 0,11

„Wir brechen die Ketten wir machen uns frei.“

Gedichte zur deutschen Freiheitsbewegung.

Dritte Reich" in Heftform 0,25 RM.

Aus dem Verlage Kurt Stenger in Erfurt:

„Adolf Hitler“ von Kurt Dinter. Legebogen 0,24 RM.

Aus dem Verlage für soziale Ethik und Kunstpflege
in Berlin S.W. 61:

Der Tag von Potsdam“ von Dr. Benno Kettner.
Preis 0,20 RM.

Oppeln, den 25. Mai 1933.

Der Regierungspräsident,
Abteilung für Kirchen und Schulen.

H. 6 gen. Nr. 216.

II. Personalnachrichten.

Lehrer und Lehrerinnen.

Nr.	Name und Vorname	Geburts- tag und Reli- gionsbekenntnis	Dienst- stellung	Art der Veränderung	Bisherige Dienststelle (Ort u. Schule)	Neue Dienststelle (Ort u. Schule)	Zeitpunkt der Ver- änderung
A. Volksschulen.							
1. Abgang.							
1.	Dudek, August	8. 7. 1883 kath.	Lehrer	Tod	Beuthen O.S. Schule III	—	1. 5. 1933
2.	Beneh, Wilhelm	7. 6. 1871 kath.	Konrektor	Ruhestand	Gleiwitz, kath. Schule III	—	1. 10. 1933
3.	Haroske, Bruno	28. 5. 1871 kath.	—	—	Gleiwitz kath. Schule Na	—	1. 10. 1933
4.	Halla, Josef	22. 7. 1880 kath.	Lehrer	—	Gleiwitz kath. Schule VII	—	1. 6. 1933
5.	Baron, Josef	13. 3. 1873 kath.	—	—	Hilwedonitz Kr. Falkenberg,	—	1. 7. 1933
6.	Nichtenberg, Johannes	25. 3. 1873 kath.	—	—	Boltho b. Oppeln kath. Schule	—	1. 10. 1933
7.	Sarnekiel, Georg	30. 3. 1888 kath.	—	—	Laband Kr. Gleiwitz, kath. Schule	—	1. 10. 1933
8.	Edguta, Magdalena	4. 7. 1891 kath.	Lehrerin	—	Oberneuland Kr. Heiße-Stadt kath. Schule	—	1. 7. 1933
2. Zugang.							
9.	Dr. Hübner, Joh. Heinrich	1. 1. 1901 kath.	Füchtlings- Schulamt- bewerber	Schulamt- bewerber	—	Deiskretzscham kath. Schule	1. 5. 1933
3. Sonstige Veränderungen.							
10.	Heinze, Max	16. 8. 1882 kath.	Hauptlehrer	Vertagung	Alt-Wilmsdorf Kr. Glatz	Dolkmannsdorf Kr. Heiße kath. Schule	1. 6. 1933
11.	Bede, Friedrich	28. 2. 1898 kath.	Lehrer	—	Widraun Kr. Rothenberg kath. Schule	Leidna Kr. Rothenberg, kath. Schule	1. 6. 1933
12.	Christian, Thelotte	31. 12. 1896 kath.	Schulamt- bewerberin	—	Gubersdorf Kr. Glatz	Hohndorf Kr. Leobischütz kath. Schule	1. 4. 1933
13.	Reich, Margarete	4. 3. 1899 kath.	—	—	Witzen Kr. Neumarkt Bez. Breslau	Brantz Kr. Leobischütz kath. Schule	1. 4. 1933

Nr.	Name und Vorname	Geburtstag und Relig.-bekenntnis	Dienststellung	Art der Veränderung	Bisherige Dienststelle (Ort und Schule)	Neue Dienststelle (Ort und Schule)	Zeitpunkt der Veränderung
14.	Grimm, Heinrich	27. 12. 1874 kath.	Lehrer	Konrektor	Ziegenhals Kr. Heiße, kath. Schule	Ziegenhals Kr. Heiße, kath. Schule	1. 4. 1933
15.	Gröschel, Georg	5. 8. 1899 kath.		Endgültige Anstellung	Kühförmalz Kr. Grottkau, kath. Schule	Kühförmalz Kr. Grottkau kath. Schule	1. 4. 1933
16.	Roesner, geb. Matthes Dorothea	9. 2. 1899 kath.	Lehrerin		Colonnowska Kr. Gr. Strehlitz kath. Schule	Colonnowska Kr. Gr. Strehlitz, kath. Schule	1. 5. 1933
17.	Knopf, Robert	5. 11. 1898 kath.	Schulamts- bewerber		Wierich Kr. Rosenber kath. Schule	Wierich Kr. Rosenber kath. Schule	1. 4. 1933
18.	Quanz, Paul	15. 8. 1899 kath.			Grabine Kr. Neustadt kath. Schule	Grabine Kr. Neustadt, kath. Schule	1. 4. 1933
19.	Buras, Alfons	2. 4. 1900 kath.			Pitschen Kr. Kreuzburg, kath. Schule	Pitschen Kr. Kreuzburg, kath. Schule	1. 6. 1933
20.	Fischer, Aljred	11. 10. 1890 kath.			Schorke Kr. Rosenberg, kath. Schule	Schorke Kr. Rosenberg kath. Schule	1. 6. 1933
21.	Koszyk, Paul	15. 9. 1899 kath.			Friedrichswille Kr. Beuthen, kath. Schule	Friedrichswille Kr. Beuthen, kath. Schule	1. 6. 1933
22.	Pelchen, Walter	18. 1. 1902 ev.			Rosenberg ev. Schule	Rosenberg ev. Schule	1. 6. 1933
23.	Smarzoch, Margarete	25. 6. 1906 kath.	Technische Schulamts- bewerberin		Kreuzburg kath. Schule	Kreuzburg kath. Schule	1. 6. 1933

Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben bestanden:

Schulamtsbewerber Alfons Kreuziger in Simsdorf am 23. 3. 1933.

Schulamtsbewerberin Schwester Maria Elisabeth Weis in Beuthen am 15. 5. 1933.

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schul- aufsichts- bezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien- wohnung	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an
Wiewodnik	Falkenberg O/S	1. Kath.-Lehrerstelle	Ja	1. 7. 1933	Schulrat Kühnel in Falkenberg O/S bis zum 10. 6. 1933
Himmelwitz	Gr. Strehlitz I	Kath. Lehrerstelle Zweisprachigkeit ist notwendig	Nein	ist bereits frei	Schulrat Dr. Wreschnich in Gr. Strehlitz bis zum 15. 6. 1933
Stubendorf			Ja		
Tarnau	Oppeln II	Kath. Lehrerstelle	Nein		Schulrat Roblesj in Oppeln bis zum 1. 7. 1933
Landsberg	Rosenberg O/S	Kath. Hauptlehrerstelle	Nein		Schulrat Duncet in Rosenberg bis zum 25. 6. 1933
Rosenberg O/S		Kath. Lehrerstelle	Nein		Schulrat Duncet in Rosenberg bis zum 15. 6. 1933

Nr. 28.

Aufhebung des Schulaufsichtskreises Kreuzburg II.

Der Schulaufsichtskreis Kreuzburg II ist vom 1. April dieses Jahres ab aufgehoben worden.

Die Aufsicht über die Schulen in Kreuzburg, Bankau, Borch, Gattersdorf, Kuhau, Ludwigsdorf, Wladdorf, Nassadel, Nieder Kunzendorf, Ober Kunzendorf, Prittwitz, Roschhowitz, Schiroslawitz, Wolslawitz ist dem Schularat Loge in Kreuzburg, über die Schulen in Bajan, Bodland, Borkowitz, Busow, Donnerzmarkt, Dupitz, Glaslitz, Gohle, Grünowitz, Hellewald, Kottchanowitz, Kraskau, Krysanowitz, Uendorf, Schumm, Seidwitz, Wdüh, Wersich dem Schularat Dzworet in Rosenberg und über die Schulen in Jaschine, Klein Lajowitz, Tashowitz, Thise, Mariensfeld dem Schularat Albrecht in Guttentag übertragen worden.

O p p e l n, den 28. Mai 1935.

Der Regierungspräsident.

H E 2 7 6 Nr. 109.

Nr. 29.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung 1935.

Zur Vermehrung kostspieliger Umrechnungen hat der Herr Präsident des Preussischen Statistischen Landesamts in Berlin angeordnet, daß bei der Volks-, Berufs- und Betriebszählung am 16. Juni d. J. nicht mehr die alten volkstümlichen Flächenmaße gebraucht werden sollen, sondern daß ausschließlich nur das einheitliche Reichsmaß Hektar und Ar anzuwenden ist. Die in Frage kommenden Besitzer und Zähler werden darum anzuregen sein, sich rechtzeitig mit der Umrechnung der vollständigen Flächenmaße in Hektar und Ar vertraut zu machen. In diesem Zusammenhange erscheint es auch dringend notwendig, daß die älteren Schulhinder, vor allem in den Schulen auf dem Lande, mit dieser Umrechnung vertraut gemacht werden, damit sie gegebenenfalls ihren Eltern oder den Zählern am Tage der Zählung helfend zur Seite stehen können.

Ich ersuche die mit unterstellte Lehrerschaft, das Notwendige sofort zu veranlassen.

O p p e l n, den 29. Mai 1935.

Der Regierungspräsident.

Abt. für Kirchen und Schulen.

H e 6 gen. Nr. 217.

Nr. 30.

Kürzung des Fortbildungszususses.

Die Fortbildungszusüsse sind für das Rechnungsjahr 1935 gekürzt worden. Ich war deshalb gezwungen, die Monatssätze mit Wirkung vom 1. April d. J. ab im Durchschnitt auf 40 RM monatlich festzusetzen.

Eine Erhöhung des Zususses ist bis auf weiteres leider nicht möglich. Die Vorlage dabingehender Gesuche

ist daher zwecklos. Von ihrer Einreichung ersuche ich abzusehen.

O p p e l n, den 30. Mai 1935.

Der Regierungspräsident.

Abteilung für Kirchen und Schulen.

H b 7 gen.

Nr. 31.

Pädagogische Tagungswoche.

Das Deutsche Institut für wissenschaftliche Pädagogik-Oberleserinnen veranstaltet in der nächsten Zeit nach folgendem Plane eine pädagogische Tagungswoche in Oberleserinnen.

Pädagogische Tagungswoche in Oberleserinnen.

1. Montag, den 19. Juni d. J., Ganztagskursus in Oppeln.
2. Dienstag, den 20. Juni d. J., Ganztagskursus in Beuthen OS.
3. Mittwoch, den 21. Juni d. J., Halbtagskursus in Gleiwitz.
4. Donnerstag, den 22. Juni d. J., Ganztagskursus in Hindenburg OS.
5. Freitag, den 23. Juni d. J., Ganztagskursus in Neustadt OS.
6. Freitag, den 25. Juni d. J., Halbtagskursus in Neisse.

Vorlesungsplan für Ganztagskurse.

1. „Die deutsche Volksschule und die pädagogische Situation der Gegenwart“ (Herr Professor Dr. Pehold, Beuthen OS.).
2. „Die allgemeinen Grundsätze der Sozialerziehung“ (Herr H. Dr. Kurt Haase, Münster i. W.).
3. „Die Erziehung zu Nation und Staat in der Volksschule der Gegenwart“ (Herr H. Dr. Kurt Haase, Münster i. W.).

Das letzte Thema kann auch lauten: „Die Erziehung zur deutschen Volksgemeinschaft und zum deutschen Staat.“ Oder: „Volk und Staat in der Stellung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Volksschule.“

Für Halbtagsveranstaltungen steht nur Herr Dr. K. Haase zur Verfügung.

Die zuständigen Herren Schulleiter des Bezirkes werden hiermit ermächtigt, den die Tagung besuchenden Lehrpersonen auf Antrag den erforderlichen Urlaub zu gewähren, sofern dienstliche Interessen nicht im Wege stehen.

O p p e l n, den 31. Mai 1935.

Der Regierungspräsident.

Abteilung für Kirchen und Schulen.

H b 7 gen.

IV. Nichtamtlicher Teil.

Brillen-Ziemek

der Fachmann f. Augenoptik
Oppeln O.-S.,
Helmut Brückner-Str. 49
Laborant der Klassenklasse

**Zoolog. Handlung
I. Galias, Oppeln**

gegenüber der evangelischen Kirche
empfiehlt Zierrische, Vogel,
Vogelställe, Aquarien, Bei-
denstängel für Kleintiere
Angelsportgeräte

**Alpina
Uhren**

Oppeln O.-S.,
Brücknerstr. 51

Spezialhandlung für
Jambor — Pechholz
Oppeln O.-S., Brücknerstr.
Nr. 48/50 Tel. 45/1

OPPELN, Kirchstraße 2
Oppeln O.-S., Tel. 45/1
Feine Reparaturwerkstätte
Vorfragen Sie bitte Brieflich

Moesser's

Beerdigungs-Anstalt
Oppeln O.-S., Halenstr. 1
Oppeln O.-S., Halenstr. 1
Oppeln O.-S., Halenstr. 1
Oppeln O.-S., Halenstr. 1



LIEGNITZ

Besondere Vertiefung

I. A. Neumann
Oppeln O.-Schles.
Nikolaistr. 17-20

**Fahrräder, Näh-
maschinen**

sowie sämtliche Ersatz-
teile empfiehlt in groß
Auswahl

Selbst, Oppeln,
Nikolaistr. 14, T. 3137
Eigene Reparaturwerkstatt

Erstes Spezialhaus Oberschlesiens

für vornehme Fensterbehänge. In eigenen Werkstätten gefertigt.

EUGEN HERZKA, HINDENBURG O.-S.

Alle Sorten **Markenteppiche** — Stets Vorrat einzelner
Stücke zu herabgesetzten Preisen — Teilzahlung gestattet.



Der tüchtige Motorradfahrer
kauft sein Motorrad nur beim Fach-
mann. Denn nur dort hat er die
besten, billigsten und leicht zu
verfügen. Durch unseren Kunden-
dienst werden für den motorisierten
Motorradfahrer alle Personal-
kostenlos geliefert
sowie Ausstattungs- und ge-
brauchte Motorräder am Lager.

Motorräder liefert **NEUMANN & Co. Oppeln,**
Breslauer Platz 18
Spezialwerkstatt f. Motorräder

Valentin Przybylla

Oppeln O.S., Ring 11, Fernruf 2464

Waschstoffe — Seifenstoffe — Leinen
Baumwollwaren — Herrenwäsche
Reife Bedienung. — Billigste Preise.

Metallbetten u. Polsterauflagen, Kinderwagen,
alle Korbwaren, Korbmöbel, Gartenmöbel,
Gartenschirme, Spielwaren

Julius Sgodzei, Korbmachermeister

OPPELN O.S., Helmut Brückner-Str. 2, T. 2776

Bilder Adolf Hitler

mit und ohne Rahmen in allen
Größen und Preislagen empfiehlt

P. Deinert, Oppeln, Malpauer Str. 8, Tel. 2991,
Bilderabnahmungsgeschäft

Unsere

Möbel

haben sich über 30 Jahre bestens bewährt
stets gut und billig

Wilf. Kutzner & TöfmBegründet 1900 **Gleitwitz, Wilhelmstraße 27**

Auf Wunsch Zahlungsvereinfachung

**Stempel und Email-
Schildergut preiswert**

fertigt in
Oskar Hundertmark
Kampylfabrikation
Oppeln
Helmut Brückner-Str. 30 a

Rucksäcke und Koffer

jeder Art kann man
preiswert und gut bei

Carl Gätke, Sattelmstr.,
OPPELN, Ring 9

Drogen- und Fotohaus

Ernst Goldmann

Neisse, Ring 33

Hof „Gülden Stern“

Gegr. 1875 Tel. 481

Spezial-Schirmhaus

Leihen wir: (Reiseartikel)
Hr. Richard Adamczyk
Gleitwitz, Wilhelmstr. 16
Ich bringe Qualitätswaren zu
billigsten Preisen.

Musikhaus**G. Körner**

Cosel O.S., Neustr. 6

Telefon 656

Musikinstrumente aller Art,
Zubehör, Saiten, Noten
billigst und in größter
Auswahl

**Beerdigungs-
Institut**

Karl Hensel

Beuthen O.S., Kirchstr. 15

Tel. 2332

Eigene Leichen-Auto

Coseler Foto-Centrale

Cosel O.-S., Oderstraße 12

Foto-Spezialgeschäft

Alle Fotoartikel

Thomas Zajonc
Damen- und Herren-Maßschneiderei
Oppeln O.S.
Groß-Strehlitzer Str. 7.

Verlangen Sie unverbindl. Kundenbesuch
Beste Maßarbeit, tadell. Sitz garantiert

**RADIO-
GIERSCH**

Neuere O.-S. Zollstraße 17.
Eing. Josefstraße Tel. 795
Die große Auswahl!
Die modernst Apparate!
Filiale: Heinz Pücht, Ottmatschau
Bahnhofstraße 31, Telefon 230

Naturheilpraxis
W. Womanschka, Oppeln,
Kraukauer Str. 43

Mittel- u. Vorstadium der Heilkrän-
kungen, Rheuma, Gicht, Zugelassen
zur. Lortz-Förderung, Krankenkasse
deutscher Lehrer. Für Mitglieder d.
Naturheilvereins erm. Preise.
Gewissenhafte Krankenbehandlung.

Bei Sterbefällen empfiehlt sich
Beerdigungs - Institut
MAX SCHUSTER
Neisse, Josefstr. 22, Tel. 810
Gegründet 1877

Konrad Seidel, Oppeln
Fernerstr. 2641. • Gr. Strehlitzer Str. 10a
Umzüge
gut und preiswert

Steinhauer & Co.
Beuthen O.-S., Bahnhofstraße 16
Telefon 2085

Sämtliche
Damen Herren und
Kinder Bekleidung
für jede Jahreszeit

Reichh. Auswahl Barpreise
auch bei gewünschter
Zahlungserleichterung u.
Spesenvergütung

Uhren, Gold- u. Silber-
waren
sowie feinste Kronen- u. Wand-
Uhr am besten beim Fachmann
Gerhard Ziegler,
Uhrmacher, Cosel O.S., Ossestr. 7

Paul Thenell, Cosel O.S.
Kunstmalermeister, Ecke Park-
Opel Fabrikrunder, Kraft-
fahrzeuge, Beleuch-
tungskorp., Radio-Zul.
zu billigsten Preisen
Reparaturwerkstatt

Seit 63 Jahren glänzend bewährt und immer begehrt sind die
Pianos, Flügel und Harmonien der Firma
A. SCHÜTZ & CO., Pianofortefabrik
Brieg, Bez. Breslau

Stimmungen und Reparaturen nach jedem Ort. Gebrauchte Instrumente
stets am Lager. Günstigste Zahlungsbedingungen. Umtausch alter Instru-
mente und Modernisierungen. Vertreterbesuch u. Offerte jederzeit unverbindl.
Den Herren Lehrern Sondervergünstigung.

Schuhwaren jeder Art

Billigste Preise — Größte Auswahl — Zahlungsvereinfachung

im
Schuhhaus Kitzlar, Oppeln

Kraukauer Str. 32 — Eigene Reparatur-Werkstatt — gegr. 1880
Tel. 328

Fotohaus GERMANIA, Beuthen O.-S.
Bahnhofstrasse 32 und 33

Spezialhaus für Foto-Bedarf. — Apparate auf
Wunsch in Anzahl, Rest auf 6 Monate verteilt

Betten-Spezialhaus

Eugen Philipp

Beuthen O.S., Ring 14/15, Telefon 2907

Metallbetten, Matratzen, Steppdecken
Bettwäsche, Federn etc.



SINGER
bestens bewährt

für
Uhrmacher- u. Schmied

SINGER NÄHMASCHINEN
AKTIENGESELLSCHAFT

Dring. Walter Schmitt

Zentrale für Schlesien

Breslau, Schweidnitzer Straße 5 (Singerhaus)

**Lehr-
mittel**

aller Art nur durch

Prinzbollhoff

(Inhaber Erich Thiel und
Karl-Hans Hintermeier)

Breslau 1, Ring 58

H. Volkmann
Parfümerie-Drogerie

Beuthen O.-S.,
Bahnhofstr. 10, Fernruf 3895
Gegründet 1905

Wilhelm Krüger

Uhrmachermeister, gegr. 1915
Beuthen O.S.,
Tarnowitzerstraße 8
Uhren, Gold- u. Silberwaren
fachmännische Beratung
reelle Bedienung
moderne Werkstatt

Robert Glagla

Werkstätten f. solide Maß-
schneiderei — Stofflager,
reelle Bedienung, Teilzahl.
Beuthen O.-S., Tarnowitzer-Str. 12
Telefon 3831

Alle Schulbücher
auch anderer Verleger
durch

Prinzbollhoff's Buchhandlung,
Inhaber Erich Thiel u.
Karl-Hans Hintermeier,
Breslau 1, Ring 58.

